



23.05.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Zeuzleben“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich“**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung – 25.06.2021**

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B VII 5.1.1 RP3 und 6.2.3 LEP Abs. 2). Die geplante Photovoltaikanlage grenzt nördlich unmittelbar an die BAB 7 Ulm - Fulda an und liegt aufgrund dessen an einem vorbelasteten Standort. Die in der Begründung dargelegte Vorbelastung des Standortes durch eine 20 kV-Freileitung ist jedoch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP als vorbelasteter Standort zu werten. In der Regel werden erst Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV aufgrund ihrer Dimension als bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente das Landschaftsbild beeinträchtigen, gewertet. Die geplante Freiflächen-PVA befindet sich nicht auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet; der Standort fällt trotzdem Großteils in die EEG-Förderkulisse (2021), da er vorwiegend in einem 200 Meter breiten Streifen entlang der Autobahn liegt und in diesem Bereich den Förderrichtlinien entspricht. Vor diesem Hintergrund trägt der Standort den o.g. Festlegungen Rechnung.

Hochwertige Landwirtschaftsflächen

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit im unterfränkischen/regionalen Vergleich hohen Bodenwertzahlen von 64 - 87. Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 LEP und Ziel BIII 1.3 RP3 kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Diese sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Alternativenprüfung (Kapitel 4 der Begründung) wurde nicht dargelegt, welche Flächen von geringerer Bodenwertigkeit und mit

ähnlicher Vorbelastung im Gemeindegebiet vorhanden sind und für die PVA-Planung ebenfalls in Frage kommen. Wir bitten dies zu ergänzen. Darüber hinaus ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein besonderes Gewicht einzuräumen.

Artenschutz – Feldhamster Schwerpunktraum

Des Weiteren können Ackerflächen, neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft, einen hohen naturschutzfachlichen Wert erreichen. Insbesondere ist das bei Gebieten mit Bedeutung als (traditionelles) Fortpflanzungsgebiet für stark bedrohte Arten der Fall. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

Das im Betreff genannte Plangebiet liegt in einem der unterfränkischen Schwerpunkträume für den Feldhamster. Die Schwerpunkträume umfassen die bekannten Vorkommen in weitläufigen Ackerlandschaften auf Lössböden und lehmigen Sanden in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim. Es handelt sich um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Daher ist der Feldhamster in Bayern in die Schutzkategorie „stark gefährdet“ (Rote Liste 2), in Deutschland seit 2009 sogar als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste 1) eingestuft. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden und behindert die bereits ergriffenen, artenschutz-rechtlichen Maßnahmen zum Erhalt der Bestände. Die Errichtung von Freiflächen-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters sind daher grundsätzlich konfliktträchtig und im Einzelfall prüfbedürftig. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sollte - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beauftragten Untersuchung - der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen werden.

Autobahnausbau

Das Vorhabensgebiet grenzt nördlich an den Planungskorridor für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A7 (AS Schweinfurt/Werneck (A70) - AK Biebelried (A3)), der im Bundesverkehrswegeplan 2030 in die Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft ist. Gemäß Ziel BVI 3.2 RP3 sollen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen der A7 als Verbindung des Nordens der Region mit dem Rhein-Main-Gebiet vorgenommen werden. Gemäß Ziel B IX 3.2 RP Würzburg sollen zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz der Ausbau der Bundesautobahn A7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried verwirklicht werden.

Da die Ausbaupläne der Autobahn dem Photovoltaik-Vorhaben in seiner jetzigen Form möglicherweise entgegenstehen, ist unbedingt die „Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg“ zu beteiligen. Seitens der Landesplanung kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn auch die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt.

Denkmalschutz

Das Plangebiet schneidet im südöstlichen Bereich leicht das Bodendenkmal Nr. D-6-6026-0230 (Siedlung vermutlich der Bronzezeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Ziel B II 5.5 RP3 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Daher ist die zuständige Denkmalschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und ihre Stellungnahme zu berücksichtigen.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange aufgrund der o.g. Betroffenheiten Einwände gegen die Planung. Die Einwände können dann zurückgestellt werden, wenn die Autobahn GmbH des Bundes, das AELF sowie die zuständige Naturschutzbehörde, ggf. unter Maßgaben, der Planung zustimmen. Grundsätzlich empfehlen wir jedoch im Rahmen der Alternativenprüfung eine weitere, intensive Suche nach besser geeigneten Flächen, auf welchen weniger Belange entgegenstehen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung zur alternativen Standortprüfung wird zur Kenntnis genommen. Weitere landwirtschaftliche Flächen entlang der Autobahn BAB 7, die für die Errichtung einer PV Anlage geeignet sind (Exposition, Flächengröße), weisen entweder ebenfalls vergleichbare hohe Bodenzahlen auf (südliches Marktgebiet - südlich der Kreisstraße SW 12, nördliches Marktgebiet - östlich der A 7 bis ST 2277), bzw. diese sind aufgrund des Flächenzuschnitts der Grundstücke entlang der BAB 7 in Verbindung mit der 40 m Bauverbotszone nicht geeignet. Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung ist auch der Einspeisepunkt zu berücksichtigen, der in diesem Fall in der Nähe der geplanten PV Anlage steht (Umspannwerk Zeuzleben). Das AELF und das Landesamt für Denkmalpflege wurden beteiligt, eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

Zum Schutz des Feldhamsters wurde ein Fachplan mit Schutz-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen erstellt und mit der Regierung abgestimmt. Um artenschutzrechtliche Konflikte vorzubeugen, wird dieser in den Bebauungsplan durch eine bedingende Festsetzung eingebunden. Ferner wurden auch die Ausgleichsflächen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt, ein möglicher Autobahnausbau ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Der Markt Werneck hält am Entwurf des Solarparks am geplanten Standort fest mit den, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster.

Regierung von Unterfranken, Naturschutzbehörde – 23.07.2021

Mit Mail vom 30.06.2021 haben Sie das Sachgebiet 51 Naturschutz der Regierung von Unterfranken um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken ist im Rahmen des aktuellen Verfahrens jedoch nur für die Beurteilung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange im Falle von erforderlichen Ausnahmen/Befreiungen für Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und des Artenschutzes zuständig. Bezüglich der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt verwiesen.

Von dem Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete direkt betroffen. Bezüglich des Artenschutzes nach §§ 44 f. BNatSchG sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

Die saP wird derzeit noch erarbeitet und aktualisiert und liegt deshalb zur Beurteilung noch nicht vor. Laut Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 12.05.2021 ist eine Betroffenheit von Feldhamster und Feldvögeln, konkret der Feldlerche, zu erwarten.

Bezüglich der Feldlerche wird davon ausgegangen, dass geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, so dass wahrscheinlich keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. Abschließend kann dies jedoch erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen (insbesondere saP) beurteilt werden.

Bezüglich des Feldhamsters ist festzustellen, dass die Vorhabensfläche im Teilvorkommen Werneck-Mühlhausen, Zeuzleben und Stettbach liegt. Zudem sind mehrere Baue auf den konkreten Flächen aus den letzten Jahren bekannt, so dass der Bereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusprechen ist. Für das Vorhaben wäre somit zum einen eine Umsiedlung der Feldhamster im Vorhabensbereich und zum anderen ein Ausgleich der durch das Vorhaben beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Eine erforderliche aktive Umsiedlung von Feldhamstern umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand eine größere Anzahl von Individuen. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und fachlich abgestimmten Vorbereitungen ist nach umfassender Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse durch die höhere Naturschutzbehörde bei einer Umsiedlung von Feldhamstern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich nicht auszuschließen. Somit ist im Regelfall für eine aktive Umsiedlung von Feldhamstern eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich. Diese ist bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken zu beantragen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Dies umfasst auch den Vorrang zumutbarer und mit Blick auf den betroffenen Verbotstatbestand milderer Alternativen, hier also insbesondere Standortalternativen mit geringerer Betroffenheit des Feldhamsters.

Im Hinblick auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ist zu beachten, dass der Bebauungsplan gegen § 1 Abs. 3 BauGB verstößt, sofern er aus Gründen des Artenschutzes nicht vollzugsfähig ist. Er ist undurchführbar und daher nichtig. Es muss daher vorausschauend ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden oder ob sie ausräumbar sind. Es muss aus diesen Gründen ein „Planen in eine Befreiungslage“ erfolgen. Erst wenn sichergestellt ist, dass bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens im Plangebiet nicht gegen artenschutzrechtliche Ver-

bote verstoßen wird bzw. dass die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, kann der Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt werden.

Des Weiteren wird auf den „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt hingewiesen, der hinsichtlich der Standorteignung konkrete Fachaussagen trifft. Demnach handelt es sich bei Flächen, auf denen streng geschützte bzw. Rote-Liste Arten zu finden sind, um nicht geeignete Standorte für PVA.

Beschlussvorschlag

Geeignete Vergrämungsmaßnahmen für die Feldlerche sind unter B 4.1 festgesetzt. Eine saP zur Feststellung möglicher Hamstervorkommen wurde durchgeführt.

Zum Schutz des Feldhamsters wurde ein Fachplan mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erstellt und mit der Regierung abgestimmt. Um artenschutzrechtliche Konflikte vorzubeugen wird dieser in den Bebauungsplan durch eine bedingende Festsetzung eingebunden. Ferner wurde auch die Ausgleichsflächen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die aktive Umsiedlung von Feldhamstern wird bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG beantragt.

Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest mit den, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 25.06.2021

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, im Norden von Zeuzleben ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" auf einem Geltungsbereich von 19 ha an der BAB7 auszuweisen. Die betroffene Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, weshalb dieser parallel geändert werden soll. Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

Erneuerbare Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.

Standortbewertung

Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B VII 5.1.1 RP3 und 6.2.3 LEP Abs. 2). Die geplante Photovoltaikanlage grenzt nördlich unmittelbar an die BAB 7 Ulm - Fulda an und liegt aufgrund dessen an einem vorbelasteten Standort. Die in der Begründung dargelegte Vorbelastung des Standortes durch eine 20 kV-Freileitung ist jedoch nicht im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP als vorbelasteter Standort zu werten. In der Regel werden erst Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV aufgrund ihrer Dimension als bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente das Land-

schaftsbild beeinträchtigen, gewertet. Die geplante Freiflächen-PVA befindet sich nicht auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet; der Standort fällt trotzdem Großteils in die EEG-Förderkulisse (2021), da er vorwiegend in einem 200 Meter breiten Streifen entlang der Autobahn liegt und in diesem Bereich den Förderrichtlinien entspricht. Vor diesem Hintergrund trägt der Standort den o.g. Festlegungen Rechnung.

Hochwertige Landwirtschaftsflächen

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit im unterfränkischen bzw. regionalen Vergleich hohen Bodenwertzahlen von 64 - 87. Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 LEP und Ziel BIII 1.3 RP3 kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Diese sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Alternativenprüfung (Kapitel 4 der Begründung) wurde nicht dargelegt, welche Flächen von geringerer Bodenwertigkeit und mit ähnlicher Vorbelastung im Gemeindegebiet vorhanden sind und für die PVA-Planung ebenfalls in Frage kommen. Wir bitten dies zu ergänzen. Darüber hinaus ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein besonderes Gewicht einzuräumen.

Artenschutz - Feldhamster Schwerpunktraum

Des Weiteren können Ackerflächen, neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft, einen hohen naturschutzfachlichen Wert erreichen. Insbesondere ist das bei Gebieten mit Bedeutung als (traditionelles) Fortpflanzungsgebiet für stark bedrohte Arten der Fall. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden.

Das im Betreff genannte Plangebiet liegt in einem der unterfränkischen Schwerpunkträume für den Feldhamster. Die Schwerpunkträume umfassen die bekannten Vorkommen in weitläufigen Ackerlandschaften auf Lössböden und lehmigen Sanden in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim. Es handelt sich um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Daher ist der Feldhamster in Bayern in die Schutzkategorie "stark gefährdet" (Rote Liste 2), in Deutschland seit 2009 sogar als "vom Aussterben bedroht" (Rote Liste 1) eingestuft. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden und behindert die bereits ergriffenen, artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Erhalt der Bestände. Die Errichtung von Freiflächen-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters sind daher grundsätzlich konfliktträchtig und im Einzelfall prüfbedürftig. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sollte – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beauftragten Untersuchung - der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde besondere Bedeutung beigemessen werden.

Autobahnausbau

Das Vorhabensgebiet grenzt nördlich an den Planungskorridor für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A7 (AS Schweinfurt/Wembeck (A70) - AK Biebelried (A3)), der im Bundesverkehrswegeplan 2030 in die Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf mit Planungsrecht" eingestuft ist. Gemäß Ziel BVI 3.2 RP3 sollen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen der A7 als Verbindung des Nordens der Region mit dem Rhein-Main-Gebiet vorgenommen werden. Da die Ausbaupläne der Autobahn dem Photovoltaik-Vorhaben in seiner jetzigen Form möglicherweise entgegenstehen, ist unbedingt die "Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg" zu beteiligen. Seitens der Regionalplanung kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn auch die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt.

Denkmalschutz

Das Plangebiet schneidet im südöstlichen Bereich leicht das Bodendenkmal Nr. D-6-6026-0230 (Siedlung vermutlich der Bronzezeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Ziel B II 5.5 RP3 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Daher ist die zuständige Denkmalschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und ihre Stellungnahme zu berücksichtigen.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Main-Rhön in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange aufgrund der o.g. Betroffenheiten Einwände gegen die Planung. Die Einwände können dann zurückgestellt werden, wenn die Autobahn GmbH des Bundes, das AELF sowie die zuständige Naturschutzbehörde, ggf. unter Maßgaben, der Planung zustimmen.

Grundsätzlich empfehlen wir jedoch im Rahmen der Alternativenprüfung eine weitere, intensive Suche nach besser geeigneten Flächen, auf welchen weniger Belange entgegenstehen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes zur alternativen Standortprüfung wird zur Kenntnis genommen. Weitere landwirtschaftliche Flächen entlang der Autobahn BAB 7, die für die Errichtung einer PV Anlage geeignet sind (Exposition, Flächengröße), weisen entweder ebenfalls vergleichbare hohe Bodenzahlen auf (südliches Marktgebiet - südlich der Kreisstraße SW 12, nördliches Marktgebiet - östlich der A 7 bis ST 2277), bzw. diese sind aufgrund des Flächenzuschnitts der Grundstücke entlang der BAB 7 in Verbindung mit der 40 m Bauverbotszone nicht geeignet.

Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung ist auch der Einspeisepunkt zu berücksichtigen, der in diesem Fall in der Nähe der geplanten PV Anlage steht (Umspannwerk Zeuzleben).

Das AELF und das Landesamt für Denkmalpflege wurden beteiligt, eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

Zum Schutz des Feldhamsters wurde ein Fachplan mit Schutz-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen erstellt und mit der Regierung abgestimmt. Um artenschutzrechtliche Konflikte vorzubeugen wird dieser in den Bebauungsplan durch eine bedingende Festsetzung eingebunden. Ferner wurde auch die Ausgleichsflächen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt, ein möglicher Autobahnausbau ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Der Markt Werneck hält am Entwurf des Solarparks am geplanten Standort fest mit den, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster.

Landratsamt Schweinfurt, Bauamt – 02.07.2021

1. Nach § 1 Abs. 3 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt bzw. geändert werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese städtebaulichen Gründe sollten in der Begründung ausführlicher dargelegt werden.
2. Unter Ziff. A 1 der Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt. Hierbei sollte auch auf den Abschluss eines Durchführungsvertrags eingegangen werden. Weiter sollte aufge-

führt werden, dass sich der Markt Werneck die städtebauliche Konzeption des Vorhabenträgers zu eigen macht.

3. Ein Bebauungsplan nach § 12 BauGB besteht aus einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und aus einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BauGB; d.h. es sind grunds. mind. 2 Pläne erforderlich).

Der VEP ist unabdingbarer und damit maßgeblicher Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. In ihm wird Art und Umfang des, dem Bebauungsplan zugrundeliegenden konkreten Vorhabens beschrieben. Der VEP muss das Vorhaben so konkret beschreiben, dass auf seiner Grundlage die städtebaurechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Vorhaben im Sinne des § 30 Abs. 2 BauBG möglich ist. Der VEP hat daher im Normalfall die Regeldichte eines qualifizierten Bebauungsplans aufzuweisen.

Der VEP, ggf. die ergänzenden Festsetzungen und damit die Satzung müssen daher so detailliert sein, dass sich ihnen - was die planungsrechtlichen Vorgaben betrifft - das geplante Vorhaben hinreichend genau entnehmen und die Erfüllung der eingegangenen Baupflicht dementsprechend anhand dieser Festsetzungen abschließend beurteilen lässt.

Das Vorhaben muss jedenfalls so konkret beschrieben werden, dass dies Grundlage einer abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung sein kann. Insbesondere muss daher die Art der Nutzung konkret festgelegt werden; bei gewerblichen Anlagen oder bei Gemeinschaftseinrichtungen erfordert dies z. B. die genaue Angabe der Nutzungsart. Die Bestimmung lediglich eines Baugebiets i.S. der BauNVO reicht i.d.R. nicht aus.

Weiterhin muss das Maß der baulichen Nutzung festgelegt werden.

Alles in allem ist der Gestaltungsraum für einen VEP weit gezogen. Die Vorhaben müssen eindeutig festgelegt werden. Dies kann, muss aber nicht durch eine Baukörperfestsetzung nach Art eines Projektplans erfolgen. Sowohl beim Projektplan als auch bei baugebietsähnlicher Festlegung sollte so weit wie möglich von Rahmenseetzungen (z.B. Baugrenzen) und Höchstmaßregelungen Gebrauch gemacht werden.

Zum Erschließungsplan als Bestandteil des VEP, enthält der Muster-Einführungserlass der ARGEBAU (vgl. Rd.Nr. 66) u.a. folgende Aussagen:

"Das Vorhaben ist so zu konkretisieren, dass die für das Vorhaben erforderliche Erschließung einschließlich der Ver- und Entsorgung bestimmt und festgelegt werden kann (z. B. Stichstraßen; Anschlusskanäle etc.). Daher muss im Plan der Nachweis erbracht werden, dass die Erschließung gesichert werden kann."

Zur Form des VEP führt der Mustereinführungserlass der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 Folgendes aus (Nr. 7 .4):

"Die Planzeichnung muss auf einer geeigneten Planunterlage erstellt werden, wobei die Abgrenzung des durch den Plan erfassten Gebietes - wie bei allen Bebauungsplänen - grundstücksbezogen und parzellenscharf sein muss.

Der Plan kann sowohl so erstellt werden, dass er auch von der Darstellung der Planzeichnung her nicht von einem normalen Bebauungsplan unterscheidbar ist, als auch unter Loslösung von der Planzeichenverordnung."

Der VEP ist ein Planwerk, das seiner Form nach einem Bebauungsplan entsprechen kann, aber nicht muss. Der VEP muss auch nicht ein einziges Planwerk sein, d.h. er kann auch aus mehreren, aufeinander bezogenen Plänen bestehen. Die Arbeitshilfen des Deutschen Instituts für Urbanistik -Difu- empfehlen folgende Unterlagen, die zusammen den Vorhaben- und Erschließungsplan ausmachen (Difu, Arbeitshilfe, S. 36 f.): Übersichtplan, Lageplan, Projektplan, Erschließungsplan.

Ein eigenständiger VEP lässt sich nicht erkennen. Sollte es sich bei den, im Bebauungsplan unter C aufgeführten Festsetzungen um dem VEP handeln sollen, wäre dieser dort als VEP zu bezeichnen und nach den o.g. Vorgaben zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verwiesen. Im VEP sollte diesbezüglich insbesondere auch noch Standort und Größe der Anlage aufgenommen wer-

den, um später ein verfahrensfreies Bauen zu ermöglichen. Um Ergänzung der Planunterlagen wird gebeten.

4. Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel und unter A 3 der Begründung wären zu aktualisieren.
BauGB: i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO: i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).
BayBO: i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
5. Der vorgelegte Planentwurf stimmt derzeit noch nicht mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans überein.
 Der Flächennutzungsplan soll deshalb im "Parallelverfahren" gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert werden (Ziff. A 3 der Begründung). Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan grundsätzlich erst dann in Kraft gesetzt werden kann, nachdem die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden ist.
6. Allgemein wird zur Thematik auf die beigelegten Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19.11. 2009 Nr. 11B5-4112.79-037/09 und vom 14.01.2011 Nr. 11B5-4112.79-037/09 hingewiesen, in denen grundsätzliche Hinweise zur Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (z. B. "Prüfungsreihenfolge", "Anbindungsgebot" etc.) und zu ihrer Zulassung gegeben werden.

Beschlussvorschlag

Die städtebaulichen Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind unter Punkt 1 in der Begründung dargelegt (Erzeugung erneuerbarer Energien). Der Durchführungsvertrag wird zwischen Vorhabensträger und Marktgemeinde geschlossen und vor dem Entwurf gefasst (siehe Begründung).

Die Hinweise des Landratsamtes zum Vorhaben- und Erschließungsplan werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung der GRZ und der Bauhöhe sowie den Festsetzungen unter Punkt C ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben. Genaue Baugrenzen für die Modulreihen anzugeben sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht sinnvoll, da der Hersteller der PV Anlage noch nicht feststeht und geringfügige Abweichungen möglich sind. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Anlage in zwei Bauabschnitten erfolgen muss, da für den Anschluss der südlichen Teilfläche erst das Umspannwerk in Zeuzleben ausgebaut werden muss, ist die Angabe exakter Baugrenzen nicht möglich, da sich die Abmessungen der Module bis dahin geändert haben. Mit der Festsetzung der Baugrenze ist das Vorhaben verortet, mit der GRZ, der Bauhöhe, den Angaben zur Ausrichtung, Neigung und Mindestabständen der Modulreihen ist das Vorhaben hinreichend definiert. Auf einen eigenständigen VEP wird verzichtet.

Die Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen in der Präambel werden zur Kenntnis genommen und ergänzt. Das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19.11. 2009 Nr. 11B5-4112.79-037/09 und vom 14.01.2011 Nr. 11B5-4112.79-037/09 wurde beim Verfahren angewendet (Kompensationsfaktor, Eingrünung Vorbelasteter Standort etc. .

Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest, mit einer klarstellenden Festsetzung, dass der Vorhabens- und Erschließungsplan in den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan integriert ist ferner wird für den ersten Bauabschnitt eine Prinzipskizze in den Bebauungsplan integriert und die Zufahrt zum Vorhabensgebiet skizziert.

Landratsamt Schweinfurt, Untere Naturschutzbehörde – 02.07.2021

Das Landratsamt Schweinfurt, Untere Naturschutzbehörde, gibt zu dem o. g. Vorhaben folgende **vorläufige** Stellungnahme ab:

Der Markt Werneck plant die Ausweisung eines ca. 19 ha großen Gebietes nördlich von Zeuzleben an der BAB A 7 zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das Areal weist mit einer überdurchschnittlich hohen Ertragsmesszahl von über 8000 Punkten eine gute Bodenqualität auf und wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bau der ca. 19 ha großen technischen Anlage in der freien Landschaft im Anschluss an die A 7 jedoch ohne Anbindung an Siedlungsstrukturen stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist jedoch eine ausreichend wirksame landschaftliche Einbindung zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt führt das Vorhaben zu einem Verlust an Lebensraum von Tierarten der offenen Feldflur wie verschiedene Vogel- und Säugetierarten, insbesondere des streng geschützten Feldhamsters.

Gemäß den Erfordernissen des Artenschutzrechts wurde ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch ein qualifiziertes Fachbüro in Auftrag gegeben. Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem geltenden Artenschutzrecht können erst nach Vorlage der Kartierungsergebnisse bzw. des Gutachtens getroffen werden. Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens ist somit erst zu diesem Zeitpunkt möglich.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans

Sofern das Vorhaben aufgrund einer Feststellung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes realisierbar ist, sind aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die folgenden Punkte hinsichtlich einer Konkretisierung des Vorentwurfes zu beachten:

1. Je nach Ergebnis der Kartierungen und der Bewertung des zu erwartenden Lebensraumverlustes sind ergänzende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Plan vorzusehen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde festzulegen. Ggf. ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, zu beantragen.
Das Gutachten zur saP und die Planung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich eines praxisumsetzbaren flächenbezogenen Bewirtschaftungskonzeptes sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.
2. Im Interesse einer eindeutigen Definition des Verlaufs der Einfriedung zwischen der Eingrünung und dem Sondergebiet ist unter Ziffer C.3. und unter B.3.3 auf die Schemaskizze unter C.3 zu verweisen.
Zudem ist zur Vermeidung einer optisch auffälligen Einfriedung eine Vorgabe zur Farbe des Zauns - grau oder dunkelgrün - zu ergänzen.
3. Auf den gemäß Ziffer B.4.2 als Maßnahme 1 geplanten Gras-/ Krautflächen ist aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse mit hohem Nährstoffgehalt trotz der geplanten Ansaat mit einer Regiesaatgutmischung eine geringe Artenvielfalt zu erwarten. Im Interesse der Entwicklung ökologisch wertvoller artenreicher Saumflächen wird daher empfohlen, für die Saumzonen außerhalb der Streuobsteiflächen einen Abtrag des Oberbodens vorzusehen. Ferner soll für die Saum- bzw. Wiesenflächen zur Vermeidung der Dominanz problematischer Arten wie z.B. Ackerkratzdistel und Krauser Ampfer zumindest für die ersten drei Jah-

re nach der Ansaat eine zweischürige Mahd, erste Mahd zwischen Mitte und Ende Juni, vorgesehen werden. Alternativ zur geplanten Saatgutmischung für Säume kann die Verwendung einer autochthonen standortgerechten Wiesensaatgutmischung vorgesehen werden. Die Berücksichtigung von wechselnden Altgrasteilflächen mit einem Anteil von maximal ca. 50% soll vorgesehen werden, sobald ein hoher Deckungsgrad mit den Arten der Saatgutmischung erreicht ist sowie die Ausbreitung von Problemarten ausgeschlossen werden kann.

4. Um eine naturnahe, abwechslungsreiche Ausprägung der Ausgleichsmaßnahme 2 zu erreichen, ist die Darstellung im Plan so zu modifizieren, dass die Gehölzpflanzungen nicht schematisch, sondern unregelmäßig mit wechselnden Abständen zwischen den Gehölzgruppen angeordnet werden.
5. Bei der Maßnahme 3 unter Ziffer B.4.2 sind im Plan und in der textlichen Beschreibung Pflanzabstände zwischen den Obstbäumen von 10 m bis 15 m sowie von mindestens 10 m zwischen Hecken und Obstbäumen vorzusehen. Für Kultursorten sollen vorwiegend verschiedene Apfel- und Birnbäume vorgesehen und Angaben zur regelmäßigen Pflege bzw. zum Schnitt der Bäume ergänzt werden. In der Artenliste sollen weitere Wildobstarten – *Sorbus torminalis*/ Elsbeere und *Sorbus domestica*/Speierling - ergänzt werden. Eine Vorgabe zur Ersatzpflanzung von ausgefallenen Gehölzen ist zu ergänzen.
6. Für die geplanten Heckenstrukturen gemäß Ziffer B.4.2, Maßnahmen 2 und 4 sind für die praktische Umsetzung Pflanzschemata zu ergänzen. Statt der nicht standortgerechten Art - *Salix purpurea* /Purpurweide - sind in der Artenliste Sträucher unter B.4.2 die zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Arten – *Prunus spinosa*/ Schlehe und *Lonicera xylosteum*/Rote Heckenkirsche - aufzunehmen.
7. Unter Ziffer B.4.4, Satz 1 ist aufgrund der Vorgabe des § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG - Ausbringung von Saatgut nur innerhalb des Vorkommensgebietes - vor "Saatgutmischung" das Wort "autochthone" einzufügen.
8. Für die geplante, aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich zu befürwortende extensive Schafbeweidung des Sondergebietes sind noch ergänzende Rahmenbedingungen für die praktische Ausführung der Beweidung zu ergänzen.
9. Unter Ziffer B.4 ist noch eine Festsetzung hinsichtlich des, auf die Nutzungsdauer des Areals zu beziehenden Unterhaltungszeitraums für die Pflege der Ausgleichsflächen gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans zu ergänzen.
10. Die Einstufung des Gebietes im Rahmen der Eingriffsermittlung, Punkt 9.2 der Begründung in die Kategorie III gemäß dem einschlägigen Leitfaden für die Bauleiplanung ist aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters als Rote-Liste-Art zutreffend. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben im Lebensraum einer streng geschützten Art jedoch nicht um einen Regelfall i.S. des zitierten Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009. Damit ergäbe sich gemäß der Matrix, Abbildung 7 des Leitfadens ein deutlich höherer Kompensationsbedarf.
Im noch vorzulegenden Gutachten zur saP (s.o.) ist, wie eingangs ausgeführt, zu prüfen, ob das Vorhaben artenschutzrechtlich vertretbar ist. Falls diese Prüfung bei begleitenden Ausgleichsmaßnahmen zu einem positiven Ergebnis führt, wird der Umfang der bereitzustellenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in diesem Rahmen ermittelt. Daher besteht damit Einverständnis, trotz der Einstufung in Kategorie III, für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den Kompensationsfak-

tor 0,2 zu wählen und daneben den noch zu ermittelnden Kompensationsbedarf gemäß dem Gutachten zur saP zu berücksichtigen.

11. Als Hinweis soll noch die folgende Ergänzung im Plan aufgenommen werden:
 "Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist nach ihrem Abschluss mit dem einschlägigen Meldebogen zur Erfassung im Ökoflächenkataster zuzuleiten."

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den Feldhamster wurde eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Die Lage der Einzäunung ist mit der Festsetzung unter B 3.3 eindeutig definiert (=innerhalb des Sondergebiets). Die Farbgebung des Zaunes wird unter Ziffer C 3 in den Festsetzungen ergänzt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist aufgrund des Feldhamstervorkommens ein Oberbodenabtrag nicht möglich.

Die Hinweise Nr. 4 zur Darstellung der Maßnahme 2 und Nr. 5 zur Maßnahme 3 (Pflanzabstände, Pflege Obstbäume und Ergänzung der Gehölzliste) werden berücksichtigt.

Die Hinweise Nr. 6 werden durch Pflanzschemata ergänzt und die Gehölzliste berichtigt, die Ergänzung gem. Hinweis. Nr. 7 vorgenommen.

Konkretere Angaben (Hinweis Nr. 8) zur Beweidung wird ergänzt. Die Zulassung von Viehunterständen wird unter B 4.4 ergänzt, die Tischhöhe an der Tischunterkante auf 0,8m definiert.

Der Hinweis Nr. 9 wird in den Festsetzungen B 4.2 berücksichtigt.

Hinweise 10 und 11 werden zur Kenntnis genommen. Der für den Feldhamster zu erbringende Ausgleich liegt bei 0,5 für den Verlust von Ackerflächen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Ökoflächenkataster gemeldet.

Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest mit den, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster sowie den Ergänzungen zu den Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen.

Landratsamt Schweinfurt, 40.2 Technik – 01.07.2021

1. Es wird gebeten den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.
2. Es wird um Überprüfung der Randeingrünung und Aufnahme eventueller Ausgleichsflächen gebeten. Im Bezug zur überplanten Fläche scheint der Grünanteil "sehr spärlich".
3. Es wird gebeten den eingetragenen Wildkorridor näher zu beschreiben und ggf. in den Geltungsbereich aufzunehmen. Soll hier z.B. wegen der Nähe zur Autobahn ein 2. Zaun errichtet werden?
4. Es wird gebeten auf das eingetragene Bodendenkmal "D-6-6026-0230" einzugehen.
5. Die neuen Flurbezeichnungen sind z. B. in unserem "GIS" noch nicht übernommen. Es wird gebeten auf die erfolgte Flurbereinigung in den Unterlagen hinzuweisen.
6. Es wird gebeten, die Planzeichnung zu ergänzen:
 - Nutzungsschablone (GRZ, max. Höhen, ...);

- Erschließung, Zufahrten, ggf. Stellplätze;
 - geplante Führung der Stromversorgung bzw. Einspeisung, zulässige Gebäude;
 - Standort Einfriedung, ggf. Randeingrünung, Ausgleichsflächen.
7. Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan "VEP" Bestandteil der Unterlagen. Mit dem Vorhaben und Erschließungsplan sind konkrete Aussagen zur Bebauung (Grundrisse (Einzeichnung der Modulreihen und Anlagen), Schnitte (Höhenverhältnisse), Ansichten der Anlage, Einfriedung und ggf. Gebäude und den zulässigen Nutzungen in einer Nutzungsbeschreibung festzusetzen.
8. Weitere Feststellungen bleiben mit Eingang des VEP ausdrücklich vorbehalten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Abteilung 40.2 Technik werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs.3 Nr. 3 im Parallelverfahren.

Die GRZ regelt zwar die Überstellung der Fläche mit Modultischen, dennoch erfolgt keine bzw. nur eine geringe Bodenversiegelung, die Kompensationsermittlung richtet sich nach dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 19.11. 2009 Nr. 11B5-4112.79-037/09 und vom 14.01.2011 Nr. 11B5-4112.79-037/09. In der Begründung wird das Bodendenkmal bezeichnet, weitere Daten liegen nicht vor. Der Wildkorridor entfällt aufgrund der einzuhaltenden Bauverbotszone.

Die ehemalige und neue Bezeichnung der Flurnummern sind in der Begründung (Kap. 2) erwähnt.

Mit der Festsetzung der GRZ und der Bauhöhe sowie den Festsetzungen unter Punkt C ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben. Genaue Baugrenzen für die Modultische anzugeben sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht sinnvoll, da der Hersteller der PV Anlage noch nicht feststeht und geringfügige Abweichungen möglich sind. Mit der Festsetzung der Baugrenze ist das Vorhaben verortet, mit der GRZ, den Angaben zur Bauhöhe, Ausrichtung, Neigung und Mindestabständen der Modulreihen ist das Vorhaben definiert. Auf einen eigenständigen VEP wird verzichtet. Die Zufahrt ist in der Begründung beschrieben, eine Abbildung wird ergänzt. Angaben zum Einspeisepunkt werden im Entwurf ergänzt. Die Blendwirkung wurde in einem Gutachten untersucht mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine Blendwirkungen ausgehen. Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort mit den Ergänzungen zum Einspeisepunkt und konkretere Vorgaben zum Vorhaben fest.

Landratsamt Schweinfurt, 40.3 Immissionsschutz – 01.07.2021

Die Planung sieht die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von 24 MWp auf einer Fläche von ca. 19 ha vor.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 7. Die Photovoltaikanlage besteht aus reflexionsarmen Solarmodulen auf Montagegestellen. Die Module sind mit einer Neigung nach Süden ausgerichtet. Südlich und südöstlich der Anlage befinden sich jeweils am Ortsrand in einem Abstand von ca. 1000 m und ca. 1300 m die Wohnbebauungen (WAGebiete) von Zeuzleben und Werneck. Im westlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine 20 kV Freileitung, darunter wird ein 10m breiter Schutzstreifen eingerichtet.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan ist u.a. ein Vorhaben- und Erschließungsplan VEP zur detaillierten Beschreibung des Vorhabens (z. B. baulicher und betrieblicher Umfang, Projektbeschreibung mit Ausführung zu reflexionsarmen Modulen, etc.) als Bestandteil des Bebauungsplanes mit vorzulegen.

In der Begründung wird unter Ziffer 7, Immissionsschutz, als wesentliche Auswirkung die Blendwirkung angeführt. Potenzielle Blendwirkungen werden danach, wie auch im Umweltbericht unter Ziffer 10, Auswirkungen angemerkt, noch gutachterlich geprüft. Hinsichtlich möglicher Geräusche von Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafos sollte eine Aussage ergänzt werden.

Beschlussvorschlag

Mit der Festsetzung der GRZ und der Bauhöhe sowie den Festsetzungen unter Punkt C ist das Vorhaben hinreichend genau beschrieben. Genaue Baugrenzen für die Modultische anzugeben sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht sinnvoll, da der Hersteller der PV Anlage noch nicht feststeht und geringfügige Abweichungen möglich sind. Mit der Festsetzung der Baugrenze ist das Vorhaben verortet, mit der GRZ, Bauhöhe den Angaben zur Ausrichtung, Neigung und Mindestabständen der Modulreihen ist das Vorhaben definiert. Auf einen eigenständigen VEP wird verzichtet.

Ein Blendgutachten wurde erstellt, dieses kommt zum Ergebnis, dass auf Fahrzeugführer der BAB 7 eine Blendwirkung ausgeschlossen werden kann. Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche sind aufgrund der Topographie bzw. Entfernung zu vernachlässigen. Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest.

Landratsamt Schweinfurt, Gesundheitsamt – 28.05.2021

Nach Einsichtnahme der uns vorgelegten Planunterlagen vor Ort am 27.05.2021 bestehen seitens des Landratsamtes Schweinfurt -Gesundheitsamt- SG 22 aus orts- und siedlungshygienischer Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände, sofern die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte (TA Luft, TA Lärm) eingehalten werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest.

Die Autobahn GmbH des Bundes Würzburg – 08.06.2021

Schreiben an das Fernstraßenbundesamt Leipzig

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB A7.

Mit Schreiben vom 28.01.2018 an die Greenovative GmbH hat die Autobahndirektion Nordbayern auf die Freihaltung der 40 m-Bauverbotszone verwiesen, nachdem in diesem Bereich der 6-streifige Ausbau der BAB A7 geplant wird.

Da die Ausbauplanung mittlerweile fortgeschritten ist (und auch verfestigt ist, der Planfeststellungsantrag ist noch in 2021 vorgesehen), müssen wir unsere Aussage von 2018 korrigieren. Die Einhaltung der Bauverbotszone bezogen auf den aktuell bestehenden Fahrbahnrand genügt nicht mehr. Vielmehr muss die Bauverbotszone nun auf den neuen Fahrbahnrand bezogen werden. Bei km 641+000 ist aufgrund der Anpassung des öffentlichen Feldweges noch weiterer Grunderwerb außerhalb der zukünftigen Anbauverbotszone notwendig. In den Anlagen sind diese Informationen dargestellt/definiert.

Des Weiteren ist innerhalb der Bauverbotszone nicht nur die Aufstellung von PV-Modulen, sondern auch die Anlage von A/E-Flächen unzulässig. Andernfalls müssten wir diese A/E-Flächen beim Ausbau der A 7 zerstören und wieder neu anlegen.

Falls die Realisierung der PV-Anlage nach dem Ausbau der A 7 erfolgt, könnte der Betreiber in Absprache mit der Gemeinde bis an den verlegten öffentlichen Feldweg heran. Allerdings können wir keine verbindliche Aussage machen, wann der A 7 Ausbau abgeschlossen sein wird.

Wir können daher einer Zustimmung zum geplanten Vorhaben nur unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zustimmen:

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann nicht zugestimmt werden. Vielmehr muss die Bauverbotszone nun auf den neuen Fahrbahnrand bezogen werden.
2. Vor Baubeginn ist daher die (neue) 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 abzustecken und von der Vermessungsabteilung der Außenstelle Würzburg (0931/7945-222) abnehmen zu lassen.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.
4. Während des Ausbaus der BAB A7 ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Hier können keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
5. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
6. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.
7. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.
8. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.
9. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen aus-

geleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.
12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.
13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
14. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.
16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Erbshausen, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Erbshausen an der Abnahme zu beteiligen.
18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Autobahndirektion werden zur Kenntnis genommen. Die anbaufreie Zone mit 40 Meter Abstand vom rechten Fahrbahnrand wird berücksichtigt. An der Ausgleichsfläche wird festgehalten. Wenn alternativ auf dem Streifen Ackerbau betrieben werden würde, bliebe der Lebensraum für Feldhamster erhalten und beim Ausbau der BAB A 7 würden artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Der Ausgleich eines Altgrasbestandes ist mit deutlich geringerem Aufwand im Rahmen des Ausbaus der BAB A 7 wiederherzustellen als den Ausgleich für den Feldhamster leisten zu müssen.

Unter Hinweis wird die Duldung der durch den Winterdienst bedingten Emissionen sowie mögliche Beschattung durch Bäume entlang der BAB 7 ergänzt.

Ein Blendgutachten wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass keine Blendwirkungen auf Fahrzeugführer der BAB 7 bestehen.

Anwandwege bleiben unverändert. Die Errichtung von Werbeanlagen, welche die Verkehrsteilnehmer der BAB 7 beeinträchtigen könnten, ist nicht beabsichtigt.

Die Hinweise im Hinblick auf Emissionen bei der Errichtung der Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage wird bei der Ausführung berücksichtigt, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickert, eine Versiegelung ist nicht vorgesehen (siehe B 4.6) auch keine Hinleitung zur Autobahn.

Baubeginn und – Ende wird der Autobahnmeisterei Erbshausen angezeigt.

Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort mit der Einhaltung der Bauverbotszone fest.

Unterfränkische Überlandzentrale eG – 30.06.2021

Wie im Plan eingezeichnet, verläuft über die betroffene Flurnummer unsere 20 kV-Doppelfreileitung Nr. 101/00/00 und 102/00/00 mit einem Leitungsschutzstreifen von 9 Metern beidseitig der Leitungstrasse. In den angrenzenden Flurwegen verläuft unser 20 kV-Kabel mit einem beidseitigen Leitungsschutzstreifen von einem Meter. Die angegebenen Leitungen sind dinglich gesichert. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Die genaue Lage unserer Anlagen entnehmen Sie unserer Online-Planauskunft. Diese finden Sie unter www.uez.de/Netze. Auf Anforderung können wir Ihnen diese auch in digitaler Form übermitteln.

Sicherheitshinweise:

Auf die erhöhten Gefahren in der Nähe von elektrischen Freileitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Hierbei kann es durch hochragende Baufahrzeuge und Baugeräte zu unzulässigen Näherungen an die unter Spannung stehenden Leiterseile kommen. **Es besteht Lebensgefahr!**

Die Errichtung von Krananlagen im Schutzstreifen unserer 20 kV-Freileitung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG erfolgen. Dies gilt ebenso, wenn Teile der Krananlagen in den Leitungsausübungsbereich hineinragen.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Online-Einweisung bzw. eine Einweisung durch unseren Netzservice, zwingend erforderlich. Bei Grabarbeiten in der Nähe unserer Anlagen sind die Hinweise im beigefügten Sicherheitsmerkblatt unbedingt einzuhalten und dem ausführenden Personal in Kenntnis zu bringen.

Die Baumaßnahme darf die Standsicherheit unserer Maststandorte nicht gefährden und auch ist darauf zu achten, dass die sich im Bereich des Mastes befindliche Erdung nicht beschädigt wird.

Die Lagerung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen im Schutzstreifen unserer 20 kV-Freileitung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG erfolgen.

Beabsichtigte Geländeneiveauveränderungen sowie die vorübergehende Lagerung von Erdaushub im Leitungsschutzstreifen bedürfen einer eingehenden Prüfung der erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) und sind deshalb noch von unserer vorherigen Zustimmung abhängig.

Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens unserer Freileitung keine hochwachsenden Bäume und Gehölze gepflanzt werden dürfen. Im ausgewachsenen Zustand dürfen die Bepflanzungen nicht mehr als 2,5 m an die Leiterseile heranragen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Unterfränkische Überlandzentrale eG keine Haftung.

Der Anschlusspunkt für die Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Einspeisung der elektrischen Energie in unser Netz wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zeuzleben“ mit Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Werneck im Parallelverfahren.

Beschlussvorschlag

Nach Rücksprache mit dem Leitungsträger UEZ können unter der Leitung Modultische errichtet werden. Lediglich zum Mast ist ein ungehinderter Zugang notwendig, um den Mast ist ein Radius von 3,0m einzuhalten.

Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort fest.

Markt Werneck – 28.06.2021

Der Markt Werneck hat zu diesem Bebauungsplan auch aus Sicht des Bauamtes folgende Änderungsanregungen.

- Zu wenig Eingrünung.

Dies wird vermutlich auch in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt vorgebracht werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Anpassung.

Beschlussvorschlag

Nach den Angaben der saP steht eine dichtere Eingrünung im Widerspruch zum Artenschutz (Feldhamster), da Hecken sich zu Lebensräumen für Frassfeinde des Feldhamster entwickeln können. Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Der Markt Werneck hält am Entwurf Solarpark am geplanten Standort mit der geplanten Eingrünung fest, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.